

ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. Februar 2018
SEITE 1 von 4

Amtliches Publikationsorgan
Bestimmung für die Jahre 2020 - 2023

0.11.3.3

Gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 27. Februar 2018 und auf Art. 36, Ziff. 7 der Gemeindeordnung

BESCHLIESST DER GEMEINDERAT:

1. Die Stadt-Anzeiger Opfikon/Glattbrugg AG wird für die Periode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 zum amtlichen Publikationsorgan der Stadt Opfikon bestimmt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stadt-Anzeiger Opfikon/Glattbrugg AG, Schaffhauserstrasse 76, 8152 Opfikon
 - Stadtrat
 - Katholische Kirchenpflege
 - Reformierte Kirchenpflege
 - Schulpflege
 - Politische Parteien
 - Stadtkanzlei



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. Februar 2018
SEITE 2 von 4

B E R I C H T**1. Ausgangslage**

Im Sinne von Art. 36, Ziff. 7 der Gemeindeordnung (GO) der Stadt Opfikon bestimmt der Gemeinderat das amtliche Publikationsorgan jeweils für vier Jahre. Der Stadt-Anzeiger ist seit Jahrzehnten das amtliche Publikationsorgan der Stadt Opfikon.

Im ersten Quartal 2015 hat der Gemeinderat für die neue Submission des amtlichen Publikationsorgans für die Jahre 2016 bis 2019 die bereinigten Ausschreibungsgrundlagen mit Anpassung der Zuschlagskriterien verabschiedet. Der Stadtrat hat daraufhin die Submission eingeleitet und die eingehenden Offerten dem Gemeinderat ungeöffnet zur Prüfung, Bewertung und zum Entscheid über den Zuschlag vorgelegt. Bis zum Eingabedatum hatte nur die Stadt-Anzeiger Opfikon/Glattbrugg AG eine Offerte eingereicht. Der Antrag konzentrierte sich ausschliesslich auf das Angebot des Stadt-Anzeigers, welcher zwei Varianten vorlegte.

Mit Beschluss vom 28. September 2015 hat der Gemeinderat der Stadt-Anzeiger Opfikon/Glattbrugg AG den Zuschlag im Rahmen der durchgeführten Submission, welche am 17. April 2015 publiziert wurde, erteilt und diese als Publikationsorgan für die Dauer vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 bestimmt. Gewählt wurde die Variante Allmedia-Lösung, welche verstärkt auf ein Online-Angebot setzt. Der Vertrag trat per 1. Januar 2016 in Kraft und hat unter Vorbehalt einer Kündigung aus wichtigen Gründen eine feste Laufdauer bis zum 31. Dezember 2019.

In Ziffer 2 "Vertragsdauer" beinhaltet der Vertrag folgende Klausel:

Dem für die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans zuständigen Gremium der Stadt Opfikon steht eine einseitig ausübbar Option zur Verlängerung des Vertragsverhältnisses um weitere 4 Jahre zu. Der Stadt-Anzeiger Opfikon/Glattbrugg AG wird bis am 31. Dezember 2018 mitgeteilt, ob diese Verlängerungsoption ausgeübt wird.

Mit Beschluss vom 27. Februar 2018 sprach sich der Stadtrat für eine Ausübung der Verlängerungsoption um vier Jahre aus und beantragt dem Gemeinderat, im Sinne von Art. 36, Ziff. 7, GO, die Stadt-Anzeiger Opfikon/Glattbrugg AG für die Periode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 zum amtlichen Publikationsorgan der Stadt Opfikon zu bestimmen.

2. Bestimmungen im neuen Gemeindegesetz

Gemäss § 7 Abs. 1 des neuen Gemeindegesetzes (in Kraft getreten per 1. Januar 2018) werden Erlasse, allgemeinverbindliche Beschlüsse und Wahlergebnisse veröffentlicht. Die Gemeinden bestimmen ihr Publikationsorgan.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. Februar 2018
SEITE 3 von 4

Das Publikationsorgan bzw. die Form der Publikation muss so gewählt werden, dass die amtlichen Veröffentlichungen in der Praxis mit zumutbarem Aufwand tatsächlich zur Kenntnis genommen werden können. Im Grundsatz stehen zwei Veröffentlichungsvarianten zur Verfügung:

- Die Gemeinden können weiterhin eine Zeitung für die amtliche Veröffentlichung einsetzen. Um zu vermeiden, dass die Beschlüsse vollständig und daher mit entsprechender Kostenfolge in der Druckschrift abgedruckt werden müssen, kann im Gemeinde- oder Behördenersass die Möglichkeit zur Veröffentlichung durch Verweisung vorgesehen werden. Danach kann sich die Publikation auf die Bezeichnung des Beschlusses und die Fristansetzung beschränken, wenn in der Veröffentlichung hingewiesen wird, auf welcher Internetseite der Gemeinde der Beschluss aufgeschaltet ist und dass dieser zusätzlich in der Verwaltung eingesehen werden kann. Zu beachten ist, dass die Gemeinden die Unveränderbarkeit der elektronischen Veröffentlichung des Beschlusses mit geeigneten Mitteln sicherzustellen haben. Für die Fristauslösung ist grundsätzlich die Veröffentlichung der Druckschrift massgebend.
- Die Gemeinden können neu beschliessen, ihre Erlasse, allgemeinverbindlichen Beschlüsse und Wahlergebnisse amtlich ausschliesslich im Internet zu veröffentlichen. Das heisst, der entsprechende Webauftritt der Gemeinde wird zum amtlichen Publikationsorgan. Für die damit verbundenen Rechtswirkungen, insbesondere die Fristauslösung, ist in diesem Fall die elektronische Fassung massgebend. Die Gemeinden haben die Unveränderbarkeit der elektronisch vorgenommenen Veröffentlichungen mit geeigneten Mitteln zu gewährleisten und müssen beschliessen, wann, wie häufig und auf welcher Internetseite die Veröffentlichungen vorgenommen werden.

3. Aktuelle Situation

Seit der Einführung der Allmedia-Lösung sind die Zeitungsausgaben des Stadt-Anzeigers sowohl in gedruckter Form als auch auf verschiedenen Online-Kanälen verfügbar. Das Online-Angebot wird mit tagesaktuellen Meldungen aus der Redaktion erweitert. Jeweils in der Nacht auf Donnerstag wird der Stadt-Anzeiger als E-Paper kostenlos zur Verfügung gestellt. Auch können Apps für Smartphones und Tablets kostenlos heruntergeladen werden.

Der Stadt-Anzeiger dient der Stadt Opfikon nicht nur zur Veröffentlichung amtlicher Publikationen. Vielmehr fungiert dieser auch als Werbe- und Informationsmittel für kulturelle Anlässe und wichtige Mitteilungen. Informationen und amtliche Publikationen, die im Stadt-Anzeiger veröffentlicht wurden, werden ebenfalls auf der Homepage der Stadt Opfikon aufgeschaltet. Zudem können die Ausgaben des Stadt-Anzeigers als E-Paper auch auf der Homepage der Stadt Opfikon kostenlos abgerufen werden. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Opfikon und dem Stadt-Anzeiger funktioniert gut.



ANTRAG DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 27. Februar 2018
SEITE 4 von 4

Im Jahr 2017 wurden von der Stadt Opfikon 102 Seiten (von möglichen 130 Seiten) an Informationen und amtlichen Publikationen im Stadt-Anzeiger publiziert. Die Stadt-Anzeiger Opfikon/Glattbrugg AG wird für ihre Leistungen pro Jahr mit pauschal CHF 270'000 exkl. MWST entschädigt.

4. Überlegungen

Der Stadt-Anzeiger geniesst eine starke lokale Beachtung. Private, Vereine, Parteien und Behörden nutzen die Wochenzeitung als Informationsträger über das aktuelle Geschehen. Im redaktionellen Teil des Stadt-Anzeigers werden Artikel mit Lokalbezug publiziert, welche dem Leser erlauben, die Entwicklung der Stadt Opfikon zu verfolgen.

Heute dient der Stadt-Anzeiger als wichtiges Informationsmittel für Personen, die die Homepage der Stadt Opfikon nicht nutzen möchten oder können. Durch die Verwendung des Stadt-Anzeigers in Kombination mit der Homepage können über mehrere Kanäle viele Personen erreicht werden. Die elektronischen Publikationen auf der Homepage der Stadt Opfikon sollen auf jeden Fall weitergeführt werden, da diese für viele Personen eine zeitnahe Information erlauben. Die Suchfunktionen auf der Homepage helfen zudem die richtigen Informationen schnell zu finden.

Da einige Personen ihr Informationsmittel verlieren würden, wird zum heutigen Zeitpunkt ein Verzicht auf den Stadt-Anzeiger als kritisch betrachtet. Die starke lokale Verankerung und die reibungslose Zusammenarbeit rechtfertigen eine Verlängerung um weitere vier Jahre.

5. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, im Sinne von Art. 36, Ziff. 7, GO die Stadt-Anzeiger Opfikon/Glattbrugg AG für die Periode vom 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2023 zum amtlichen Publikationsorgan der Stadt Opfikon zu bestimmen.

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber-Stv.:



Paul Remund



Willi Bleiker

